

# **Information zu Eichfristen von Gartenwasserzählern**

## **1. Eichpflicht von Wasserzählern**

Wasserzähler, die im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereit gehalten werden, dass sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können, müssen geeicht sein.

Davon betroffen sind nicht nur Wasserzähler der Versorgungsunternehmen, sondern auch solche, die sich – auch als sogenannte Wohnungs-, Etagen-, oder Zwischenzähler – im Besitz anderer Unternehmen oder von Privatpersonen befinden. Hierzu gehören auch die sogenannten Gartenwasserzähler.

## **2. Eichgültigkeit**

Die Eichung oder Beglaubigung gilt nicht unbegrenzt. Für Kaltwasserzähler beträgt die Gültigkeitsdauer 6 Jahre. Das bedeutet, dass spätestens mit Ablauf dieser Fristen diese Zähler nicht mehr zur Abrechnung herangezogen werden dürfen. Eine gesonderte Aufforderung zum Austausch der Wasserzähler mit abgelaufener Eichfrist erfolgt in der Regel nicht. Die Versorgungsunternehmen dürfen bei der Abrechnung nur gültige Wasserzähler berücksichtigen. Dieses betrifft auch Zähler, die als Abzugszähler bei der Berechnung von Schmutzwassermengen herangezogen werden.

**Somit werden alle Gartenwasserzähler nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist auch vom Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband nicht mehr berücksichtigt.**

Wir möchten Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie als Grundstückseigentümer oder deren Gleichgestellten für den Austausch dieser Gartenwasserzähler im eigenen Interesse zu sorgen haben.

## **3. Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlagen zu den Hinweisen sind in folgenden Gesetzen und Verordnungen zu finden:

- a) Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (BGBl I S. 759) in der Neufassung vom 22. Februar 1985 (BGBl I S. 410) geändert durch Art. 12 der 3. Zuständigkeitsanpassungsordnung vom 26. November 1986 (BGBl I S. 2069)
- b) Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl I S. 1657)

Der Austausch von Gartenwasserzählern kann durch jede zugelassene Sanitärfirma vorgenommen werden. Die Kosten für den Zählerwechsel muss der Grundstückseigentümer, Pächter bzw. Mieter, welcher diese Messeinrichtung betreibt, tragen.

Wurde Ihr Gartenwasserzähler ausgewechselt, so senden Sie uns bitte den Zählerwechselbeleg, welcher Ihnen vom NWA zum Jahresbeginn zugesandt wurde, mit den darauf geforderten Angaben zurück.

Ihr Niederbarnimer Wasser und Abwasserzweckverband